

## **FRAGE 32**

### **Uebersetzung der Marke**

---

Jahrbuch 1963, Neue Serie Nr. 13, 1. Teil, 66. Jahrgang, Seite 130  
25. Kongress von Berlin, 3. - 8. Juni 1963

Q32

## **FRAGE Q32**

### **Übersetzung der Marke**

#### **Entschliessung**

Der Kongress äussert den Wunsch, dass in die Verbandsübereinkunft folgende neue Bestimmung aufgenommen werde:

- a) Die Verbandsländer lassen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 PVÜ (neue Fassung), eine Marke und Uebersetzungen von dieser als hinterlegungs- und in ein und demselben Akt eintragungsfähig zu. Auf Grund einer solchen Eintragung erlangt die Marke in jeder der Sprachen, in denen sie eingetragen ist, vollen Schutz. Eine solche Marke kann nicht mit der Begründung für ungültig erklärt werden, dass sie nur in ihrer ursprünglichen Form oder in einer ihrer Uebersetzungen benutzt wird.
- b) Die vorstehende Bestimmung ist auf die Anpassung der Marke an die Schriftzeichen anderer Sprachen oder auf ihre phonetische Wiedergabe in anderen Sprachen anwendbar.
- c) Für eine solche zusammengefasste Eintragung, wie sie unter a) und b) vorgesehen ist, kann nur die Priorität einer identischen ersten Hinterlegung in Anspruch genommen werden, die also die Marke einschliesslich ihrer Übersetzungen und Anpassungen für die verschiedenen in Betracht kommenden Länder umfasst.

\* \* \* \* \*